

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Nummer 1

Hamburg, den 12. Januar 1942

Pastor Sauerlandt †

Pastor Friedrich Sauerlandt, weiland Pastor an St. Michaelis, ist in der Nacht zum 31. Dezember 1941 nach langem Leiden heimgegangen. Er wurde am 25. August 1877 zu Berlin geboren. Die Reifeprüfung bestand er am Matthias Claudius-Gymnasium zu Wandsbek und studierte in Erlangen und Halle Theologie. Seine theologischen Prüfungen machte er 1901 und 1904 in Hamburg. Am 15. Oktober 1905 wurde er in Posen ordiniert, wo er zuerst Hilfsprediger und dann Pfarrverweser war. Seit 1910 war er Pastor in Hirschfeld, bis er am 23. Juli 1922 an St. Michaelis zu Hamburg erwählt und am 11. Oktober 1922 durch Hauptpastor D. Dr. Schöffel in sein hiesiges Amt eingeführt wurde. Nach zwölfjähriger Tätigkeit mußte er seines Gesundheitszustandes wegen in den Ruhestand treten (1. Oktober 1934). Trotz seines Leidens hat er in den letzten sieben Jahren seines Lebens unermüdlich den Gemeinden gedient, besonders an den Krankenbetten ein vom Ernst der Liebe Christi erfüllter Seelsorger, und im jetzigen Kriege im Felde stehende Amtsbrüder in hingebender Treue vertreten. Die Hamburgische Landeskirche wird ihres treuen Pastors und seines selbstlosen Dienstes nicht vermissen. Er ruhe in Frieden, und das ewige Licht leuchte ihm!

Auszeichnung im Kriege

Bikar Reinhard von Kirchbach, der als Feldwebel mit dem Eisernen Kreuz I. Klasse und der Frontflugspange in Silber ausgezeichnet war, wurde zum Leutnant befördert und hat die Frontflugspange in Gold erhalten.

Ergebnis der Kollekte für die deutsche evangelische Arbeit im Heiligen Lande

Die am 2. Weihnachtstag 1941 eingesammelte Kollekte für die deutsche evangelische Arbeit im Heiligen Lande brachte einen Ertrag von 2009,28 *R.M.* gegenüber 1188,66 *R.M.* im Jahre 1940 und 950,26 *R.M.* im Jahre 1939. Die einzelnen Gemeinden melden folgende Ergebnisse:

I. Hauptkirchenkreis

1. St. Petri	<i>R.M.</i> 11,25
2. St. Nikolai	" 12,77
3. St. Katharinen	" 31,—
4. St. Jakobi	" 31,36
5. St. Michaelis	" 81,—

II. Westkreis

6. St. Pauli	" 26,45
7. Eimsbüttel	" 27,11

8. West-Eimsbüttel	<i>R.M.</i> 72,89
9. Harbestehude	" 167,58
10. Hoheluft	" 72,60
11. Eppendorf	" 50,82
12. Winterhude	" 20,—
12a. Nord-Winterhude	" 15,—
13. Fuhlsbüttel	" 78,28
14. Langenhorn	" 31,38

III. Ostkreis

15. St. Gertrud	" 47,67
16. Uhlenhorst	" 19,75
17. Eilbeck-Friedenskirche	" 109,12
18. Eilbeck-Versöhnungskirche	" 75,36
19. Alt-Barmbeck	" 46,69
20. West-Barmbeck	" 52,56
21. Nord-Barmbeck	" 68,11
22. Nord-Barmbeck-Harbsloh	" 10,05
23. Dulsberg	" 23,—

IV. Südkreis

24. St. Georg	R.M. 43,44
25. Borgfelde	" 56,50
26. St. Annen	" 26,61
27. Hamm	" 46,23
28. Süd-Hamm	" 51,03
29. Horn	" 28,91
30. St. Thomas	" 81,50
31. Beddel	" 13,—

V. Kreis Bergedorf

32. Bergedorf	" 56,49
33. Geesthacht	" 8,79
34. Altengamme	" 4,52
35. Kirchwårder	" 5,—
36. Neuengamme	" 19,70
37. Curslack	" 33,—
38. Allermöhe	" 10,—
39. Billwårder a. d. Bille	" 31,55
40. Nettelnburg	" 5,58
41. Moorfleth	" 10,—
42. Ochsenwårder	" 5,—
43. Moorburg	" 22,66
44. Finkenwårder	" 23,—

VI. Kreis Amt Rixbüttel

45. Rixbüttel	" 75,50
46. Groden	" 11,50
47. Döje	" 23,72
48. Alt-Cuxhaven	" 62,—

VII. Anstalten und Kapellen

49. Alsterdorfer Anstalten	" 19,—
50. Elise Averbiedt-Krankenhaus ...	" 3,—
51. Stiftskirche	" 50,25

Ergebnis der Kollekte für das Kriegs-Winterhilfs-
werk

Die für den Neujahrstag 1942 angeordnete Kollekte für das Kriegs-Winterhilfswerk des deutschen Volkes hatte einen Ertrag von insgesamt 2222,35 R.M. Im Jahre 1941 waren es 1422,48 R.M., während das Jahr 1940 1239,09 R.M. erbrachte. Im einzelnen stellen sich die Ergebnisse wie folgt:

I. Hauptkirchenkreis

1. St. Petri	R.M. 62,45
2. St. Nikolai	" 15,96
3. St. Katharinen	" 84,50
4. St. Jakobi	" 323,52
5. St. Michaelis	" 206,50

II. Westkreis

6. St. Pauli	" 32,98
7. Einsbüttel	" 48,53
8. West-Einsbüttel	" 35,23
9. Harvestehude	" 98,02

10. Hoheluft	R.M. 74,10
11. Eppendorf	" 42,37
12. Winterhude	" 24,50
12a. Nord-Winterhude	" 39,50
13. Fuhlsbüttel	" 50,72
14. Langenhorn	" 23,86

III. Ostkreis

15. St. Gertrud	" 82,76
16. Nhlenhorst	" 44,65
17. Eilbeck-Friedenskirche	" 61,10
18. Eilbeck-Versöhnungskirche	" 44,67
19. Alt-Barmbeck	" 30,60
20. West-Barmbeck	" 48,11
21. Nord-Barmbeck	" 85,35
22. Nord-Barmbeck-Harzhloh	" 10,40
23. Dulsberg	" 17,—

IV. Südkreis

24. St. Georg	" 36,84
25. Borgfelde	" 35,13
26. St. Annen	" 22,20
27. Hamm	" 61,14
28. Süd-Hamm	" 36,21
29. Horn	" 34,60
30. St. Thomas	" 50,—
31. Beddel	" 11,35

V. Kreis Bergedorf

32. Bergedorf	" 14,80
33. Geesthacht	" 3,55
34. Altengamme	" 20,35
35. Kirchwårder	" 24,35
36. Neuengamme	" 12,—
37. Curslack	" 19,35
38. Allermöhe	" 10,—
39. Billwårder a. d. Bille	" 29,80
40. Nettelnburg	" 9,12
41. Moorfleth	" 12,75
42. Ochsenwårder	" 20,—
43. Moorburg	" 15,29
44. Finkenwårder	" 27,—

VI. Kreis Amt Rixbüttel

45. Rixbüttel	" 21,67
46. Groden	" 11,30
47. Döje	" 9,47
48. Alt-Cuxhaven	" 20,50

VII. Anstalten und Kapellen

49. Alsterdorfer Anstalten	" 20,40
50. Elise Averbiedt-Krankenhaus ...	" 9,—
51. Stiftskirche	" 36,80

Kollekte für den Martin Luther-Bund

Die Gemeinden werden an die für den 2. Sonntag nach Epiphania, den 18. Januar 1942, angeordnete Kollekte erinnert, die für den Martin Luther-Bund bestimmt ist. Das Ergebnis der Kollekte ist bis zum 21. Januar spätestens an die Kanzlei aufzugeben. Der Ertrag ist ungefürzt

bis zum 24. Januar 1942 an das Konto des Martin Luther-Bundes Ev.-luth. Gotteskasten in Hamburg E. B. bei der Commerzbank Aktiengesellschaft abzuführen.

Einreichung der Kollektibogen

Den Gemeinden geht in der Anlage ein Formular für die Kollektenergebnisse des Kalenderjahres 1941 zu, das, sorgfältig ausgefüllt, bis zum 31. Januar 1942 an die Kanzlei des Landeskirchenamts zurückzugeben ist. Die im Formular vorgesehenen, im vergangenen Jahre aber nicht angeordneten Kollekten bleiben unausgefüllt. Der Abschnitt IV entfällt. Es sei noch einmal darauf hingewiesen, daß in Abschnitt I nur die angeordneten Kollekten aufzuführen sind. Abschnitt II soll alle an den freien Sonntagen gesammelten Kollekten bringen, soweit sie den Zwecken der eigenen Gemeinde zugute kamen, in summarischer Aufzählung der Verwendungszwecke. Abschnitt III ist für die Kollekten bestimmt, deren Ertrag von der Einzelgemeinde bestimmten, allgemein kirchlichen Zwecken überwiesen wurde und die vom Landesbischof genehmigt waren.

Eijernes Sparen. (Bereits durch Rundschreiben vom 19. November 1941 mitgeteilt.)

Durch eine am 30. Oktober 1941 vom Ministeriat für die Reichsverteidigung erlassene „Verordnung über die Lenkung von Kaufkraft“ soll das Sparen während der Kriegszeit vom Reich gefördert werden. Es bleiben daher künftig Beträge des Gehaltes, Lohnes oder der Versorgungsbezüge, die nach dieser Verordnung gespart werden, frei von der Lohnsteuer (einschließlich des Kriegszuschlages) und den gesetzlichen Beiträgen zur Sozialversicherung.

Für die Durchführung des Sparverfahrens gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Hamburgische Landeskirche hat als Kreditinstitut, bei dem sich die Gehalts- usw. Empfänger der Kirchenhauptkasse die sogenannten Eisernen Sparkonten einrichten lassen können, die Hamburger Sparcasse von 1827 bestimmt. Die Einrichtung bei anderen Kreditinstituten ist aus technischen Gründen nicht zulässig.
2. Es können nur die nachstehenden „Sparfähigen Festbeträge“ gespart werden:
bei wöchentlicher Zahlung der Bezüge 6 RM oder 3 RM wöchentlich,
bei monatlicher Zahlung der Bezüge 26 RM oder 13 RM monatlich.
3. Jeder Gehalts- usw. Empfänger der Kirchenhauptkasse, der eifern sparen will, muß in der Kirchenhauptkasse eine „Eiserne Sparerklärung“

in dreifacher Ausfertigung unterschreiben. Für die im Heeresdienst stehenden Gehalts- und Lohnempfänger werden die Unterschriften der Ehefrauen anerkannt.

Wenn die Dienstbezüge am 15. j. M. gezahlt werden, müssen die Erklärungen bis zum Ersten des Monats, bei monatlicher Vorauszahlung bis zum Ersten des vorausgegangenen Monats, abgegeben sein. Das Eiserne Sparen kann demgemäß beginnen für Angestellte der D. A. am 15. Dezember 1941, wenn sie die Eiserne Sparerklärung bis zum 1. Dezember 1941 unterschrieben haben. Pastoren, Hilfsprediger, Pfarrvikare und Vikarinnen, nichtgeistliche Beamte, Organisten und Kantoren (Berufsmusiker), Gemeinbediakone, festangestellte Gemeindegelferinnen, hauptberufliche Hilfskräfte in den Gemeinden und Empfänger von Versorgungsbezügen, können frühestens am 2. Januar 1942 beginnen, wenn die Eiserne Sparerklärung bis zum 1. Dezember 1941 unterschrieben ist. Eine Ausfertigung der Sparerklärung wird dem Sparer nach Eintragung der Sparkontennummer und Unterschrift der Sparkasse wieder ausgehändigt.

4. Die Sparerklärung gilt jeweils für die Zeit bis zum Schluß des Kalendervierteljahres. Die Geltungsdauer der Sparerklärung verlängert sich jeweils um ein weiteres Kalendervierteljahr, wenn der Sparer der Kirchenhauptkasse nicht spätestens drei Wochen vor Ablauf des Kalendervierteljahres mitteilt, daß die Sparerklärung nicht weitergelten oder durch eine Sparerklärung mit dem anderen sparfähigen Festbetrag ersetzt werden soll. Die Sparerklärung kann bei einem wichtigen Grunde mit Zustimmung des Landeskirchenamts für den Rest des laufenden Kalendervierteljahres widerrufen werden.
5. Der in der Sparerklärung bezeichnete Sparbetrag wird von den Dienstbezügen einbehalten und von der Kirchenhauptkasse an die Hamburger Sparcasse von 1827 abgeführt. Die Sparkasse empfiehlt dem Sparer, die gesparten Beträge auf der Rückseite der ihm wieder ausgehändigten Sparerklärung laufend zu vermerken, damit der Sparer über den Stand seines Sparkontos unterrichtet bleibt. Die gesparten Beträge werden jährlich in einer Summe in das Sparbuch eingetragen.
6. Das Eiserne Sparguthaben wird zur Zeit mit einem Zinssatz von $3\frac{1}{4}$ v. H. verzinst. Die Zinsen werden für den Schluß des Kalenderjahres berechnet, auf Sparkonto gutgeschrieben und mit dem gleichen Zinssatz verzinst wie das Sparguthaben. Die für den Schluß eines Kalenderjahres gutgeschriebenen Zinsen können innerhalb von 4 Monaten nach Schluß des Kalenderjahres abgehoben werden.

7. Die Lohnsteuer und die gesetzlichen Beiträge zur Sozialversicherung sind von dem Betrag zu berechnen, der nach Abzug des Eisernen Sparbetrages von den steuerpflichtigen und beitragspflichtigen Bezügen verbleibt. Im Fall der Veranlagung zur Einkommensteuer sind die Eisernen Sparbeträge und die Zinsen für Eisernen Sparguthaben vom Einkommen abzuziehen.

Durch den Abzug des Eisernen Sparbetrages von 26 *R.M.* von den Bezügen ergeben sich z. B. bei der Berechnung der Lohnsteuer folgende Minderausgaben:

Mtl. Gehalt brutto	I	II	III	IV Anzahl der Kinder				
				1	2	3	4	5
<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>
200	5,20	3,90	2,30	2,10	1,80	0,20	—	—
350	10,40	8,—	5,70	4,10	3,40	2,60	1,50	—
600	10,70	8,—	5,80	5,90	4,70	3,10	1,60	0,70
800	10,90	8,60	6,20	5,70	6,—	4,40	3,90	3,90

Der ledige Gehaltsempfänger mit einem Gehalt von 350 *R.M.* spart also monatlich 26 *R.M.*, trotzdem er dafür nur 15,60 *R.M.* monatlich (26 *R.M.* ÷ 10,40 *R.M.*) aufzuwenden hat.

8. Die Sparguthaben sind nach Beendigung des Krieges mit zwölfmonatiger Frist kündbar. Der Eiserner Sparer kann in dringenden Notfällen beantragen, daß ihm das Eiserner Sparguthaben vor dem Eintritt der Kündbarkeit ganz oder teilweise zurückgezahlt wird. Ein solcher Antrag ist beim Landeskirchenamt eingehend begründet schriftlich einzureichen.

Schutz von Personalakten

Das Archivamt der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei hat den Landeskirchenämtern die Abschrift eines Rundlasses des Preussischen Finanzministers vom 4. Oktober 1941, betreffend den Schutz von Personalakten vor den Folgen von Luftangriffen, übersandt. Die Kirchengemeinden werden um Beachtung ersucht. Der Rund-erlaß hat folgenden Wortlaut:

„Personalakten und Personalunterlagen werden zum Teil noch auf Dachböden oder in höher gelegenen Diensträumen verwahrt, die nicht luftschuttsicher sind. Da diese Vorgänge erheblichen Wert für den Nachweis der persönlichen Verhältnisse von Beamten, Angestellten und Arbeitern haben, dürfen sie nicht der Vernichtung oder Beschädigung ausgesetzt sein. Ich ersuche deshalb die Dienststellenleiter, Personalakten und Personalunterlagen so unterbringen zu lassen, daß sie vor den Folgen von Luftangriffen sicher sind.“

Einheitswert — Grundsteuer

In gegebener Veranlassung werden die Gemeinden gebeten, zu prüfen, ob die steuerbegünstigten Räume, z. B. Amtszimmer, Warteraum, Konfirmandenzimmer, Garderobe für Konfirmanden usw. bei der Festsetzung der Einheitswerte berücksichtigt sind.

Besteht ein Zweifel, so empfiehlt sich eine Anfrage beim Finanzamt, evtl. ein Ersuchen um Aufgäbe über Errechnung des Einheitswertes.

Sofortige Vorlage geänderter Einheitswertbescheide beim Landeskirchenamt wird dringend erbeten.

Verwendung von Kerzen für kirchliche Weihnachtsfeiern

Das nachstehende Rundschreiben des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten — Schnellbrief vom 18. Dezember 1941 — ist den Gemeinden bereits am 19. Dezember in Ergänzung der Nummer 27 von GWM 1941 zur Kenntnis gebracht worden.

„In Ergänzung meines Schnellbriefes vom 15. Dezember 1941 teile ich auf verschiedenliche Anfragen im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsministerium folgendes mit:

Die Verwendung von Kerzen an Weihnachtsbäumen bei kirchlichen Weihnachts- und Adventsgottesdiensten ist gestattet, soweit die Kerzen aus vorhandenen Beständen der Kirchengemeinden entnommen oder von Kirchenangehörigen gestiftet werden. Es wird jedoch erwartet, daß auch hierbei größte Sparsamkeit angewendet wird.“

Verzeichnis Hamburger Pastoren

Das Verzeichnis der Hamburger Pastoren, Kirchengemeinden und Kirchenkanzleien, im Anhang die Pastoren der Nachbargemeinden, im Auftrage des Vereins Hamburgischer Pastoren herausgegeben von Pastor Damm, ist in neuer Auflage erschienen und durch die Kanzlei des Landeskirchenamts zu beziehen. Preis 1,20 *R.M.*

Neue Anschriften

Pfarrvikar Lic. Hans-Otto Wölber: Hamburg 22, Am Markt 34, bei Wohnung.

Gemeindehelferin Margarete Freutel: Hamburg 21, Richterstraße 15, II.

Organist Wilhelm Finke: Hamburg 22, Hamburgerstraße 21, Haus 3, II.

Der Landesbischof
Tügel